

BRK-Rundbrief 16/02

Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) auf die ehrenamtliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im BRK

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Bayerischen Roten Kreuz in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen erfolgt **ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis** und dient der Heranführung an die Ideen und Ziele des BRK. Wirtschaftliche Interessen werden mit der Betätigung nicht verfolgt.

Mit dem Bayerischen Roten Kreuz wurde abgestimmt, welche ehrenamtlichen Hilfeleistungen bzw. Betätigungen von Kindern und Jugendlichen unter welchen Voraussetzungen als nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallend angesehen werden.

1. Sanitätsdienst

Unter Sanitätsdienst ist die medizinische Betreuung von Veranstaltungen zu verstehen.

- Die Teilnahme beschränkt sich auf **Jugendliche**.
- Die Teilnahme erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenem Sanitätspersonal.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und ohne eigene Aufgaben.
- Sie werden nicht auf die für die jeweilige Veranstaltung vorgegebene Mindestzahl des erforderlichen Sanitätspersonals angerechnet, sondern zusätzlich gestellt.
- Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

2. Landrettungsdienst

Im Rahmen des Landrettungsdienstes werden Notfallrettung und Krankentransporte durchgeführt.

2.1 Krankentransporte

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 16 Jahren** eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten.
Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gefähige Personen können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.

2.2 Notfallrettung

- Es dürfen nur Jugendliche ab 17 Jahren eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal.
Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdung im Rahmen von Notfallrettungseinsätzen sollten Jugendliche möglichst nur mit Mitarbeitern zum Einsatz kommen, die über fundierte pädagogische Kenntnisse verfügen (z.B. Lehrrettungsassistenten oder im BRK tätige Ausbilder).
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits ver-

sorgten Patienten.

Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.

- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.
- Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

3. Wasserrettungsdienst

Aufgabe des Wasserrettungsdienstes ist es, Kinder und Jugendliche auf die Ausbildung zu Rettungsschwimmern vorzubereiten. Hierzu wurde von der Wasserwacht eine Ausbildung zu Juniorrettern gemäß Stufe I bis III eingeführt. Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird in den jeweiligen Altersstufen von geschulten Gruppenleitern und Ausbildern der Wasserwacht durchgeführt.

Wasserrettungseinsätze:

- Auf Wachstationen oder in Bädern dürfen für Wasserrettungsdiensteinsätze nur **Jugendliche** eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdung dürfen Jugendliche nicht bei Bergungseinsätzen von Wasserleichen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter eingesetzt werden.

4. Bergrettungsdienst

An Bergrettungseinsätzen dürfen **Jugendliche** grundsätzlich erst **ab dem 16. Lebensjahr** teilnehmen.

- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht erfahrener Bergretter.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Bergrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen oder physischen Belastungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Toten).

5. Blutspendedienst

- Es dürfen nur Jugendliche eingesetzt werden.
- Es dürfen nur Hilfstätigkeiten wie die Ausgabe von Essen und Spenderpäckchen, Aufräumarbeiten außerhalb des Spendebereichs und Spenderbetreuung vorgenommen werden.
- Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn eine Kontaminationsgefahr normalerweise nicht gegeben ist.

6. Sammlungen

Art. 8 Bayer. Sammlungsgesetz:

„Der Veranstalter darf nicht durch Kinder unter 14 Jahren sammeln lassen, durch Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit. Für Schüler und Schülerinnen vom vollendeten 12. Lebensjahr an und für Jugendliche kann die Erlaubnisbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder oder Jugendlichen nicht zu befürchten ist.“





6.1 Sammlungen auf Straßen, Plätzen und Hauslistensammlungen

Kinder ab 14 Jahren und Jugendliche dürfen auf Straßen und Plätzen unter Beachtung des Bayerischen Sammlungsgesetzes bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche dürfen auf Straßen und Plätzen in besonders begründeten Einzelfällen mit Erlaubnis der Genehmigungsbehörde (Art. 8 Sammlungsgesetz) bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

Jugendliche dürfen sich an Hauslistensammlungen beteiligen.

6.2. Altkleider- und Altpapiersammlungen

Dürfen von Jugendlichen durchgeführt werden.

7. Ferienhilfe in der Kreisgeschäftsstelle

Kinder ab 14 Jahren und Jugendliche dürfen gelegentlich in den Ferien, bis zu 3 Stunden täglich, leichte Hilfstätigkeiten verrichten.

8. Krankenhausdienst an Wochenenden

Darf entsprechend des Mindestalters für die Krankenpflegeausbildung von Jugendlichen ab 17 Jahren durchgeführt werden, wobei der zeitliche Umfang den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht überschreiten darf.

9. Bewirtung, Betreuung der Gäste bei Alten- und Behinderten-Nachmittagen; Betreuung der Teilnehmer von Volksmärschen o.ä. Veranstaltungen

Darf von Jugendlichen übernommen werden.

10. Verkauf von selbstgebastelten Gegenständen bei Weihnachtsbasaren o.ä. Veranstaltungen

Darf von Jugendlichen bis zu 2 Stunden täglich durchgeführt werden.

11. Losverkauf

Jugendliche dürfen bis zu 2 Stunden täglich Lose verkaufen.

12. Basteln von Gegenständen zum Verkauf; Schminken anlässlich von Erste Hilfe-Lehrgängen; Gruppenstunden bzw. Abende; Sanitätsübungen innerhalb der Organisation

Kinder und Jugendliche dürfen teilnehmen.

Die aufgeführten Tätigkeiten bleiben somit auch bei der Berechnung der Arbeitszeit aus einer beruflichen Arbeit nach § 8 JArbSchG unberücksichtigt. Demgegenüber sind bei der Mitwirkung an Theatervorstellungen u.ä. ggf. Genehmigungen nach § 6 bzw. 14 Abs. 7 JArbSchG erforderlich.

Ergänzungen zum BRK-Rundbrief 16/02:

Die **Definition von Kindern und Jugendlichen** findet sich im § 2 Jugendarbeitsschutzgesetz:

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) **Kind** im Sinn dieses Gesetzes ist, wer **noch nicht 15 Jahre alt** ist.
- (2) **Jugendlicher** im Sinne dieses Gesetzes ist, wer **15, aber noch nicht 18 Jahre alt** ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

